Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1924/10/1 3Ob716/24

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.10.1924

Norm

EO §354 IB3

Rechtssatz

Zwangsvollstreckung nach § 354 EO gegen die eheliche Mutter zur Erzwingung der Übergabe des Sohnes gegen dessen Willen an den Vater ist unzulässig, weil unmöglich.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 716/24
  Entscheidungstext OGH 01.10.1924 3 Ob 716/24
  SZ 6/310

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0004465

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at